

Basis - Qualitäts - Managementprogramm BQM Landwirtschaft



Leitfaden für den Bereich Management (Version 2019)

einschließlich

- *erweiterter Anforderungen für BQM-zertifizierte IFS-Lieferanten*
- *betrieblicher Primärdatenerfassung zur Energieeffizienzbeurteilung*

Auftraggeber:



Agrarmarketinggesellschaft
Sachsen-Anhalt mbH

erarbeitet von:



GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle



Landeskontrollverband
für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

Impressum

Der „Richtlinien- und Bewertungskatalog zum Basis-Qualitäts-Managementprogramm (BQM) Landwirtschaft“ wurde unter Leitung der Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH mit finanzieller Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt und der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH entwickelt.

Der Katalog wurde mit äußerster Sorgfalt erstellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Kontakt

Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Steinigstraße 9 D-39108 Magdeburg
Tel.: 0391 / 737 90 22 Fax: 0391 / 737 90 16
mail: wolfgang.zahn@amg-sachsen-anhalt.de

Inhaltliche Erarbeitung und Rückfragen

GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle
Herweghstraße 100 D-06114 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 963911 12 Fax: 0345 / 963911 27
mail: info@gubb-beratung.de

Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle Halle/Saale
Angerstraße 6 D-06118 Halle/Saale
Tel.: 0345 / 521 49 247 Fax: 0345 / 521 49 241
mail: k.ring@lkv-st.de

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Erläuterungen zum Leitfaden	4
Modul I Management	
2-I-1 Allgemeine Angaben zum Betrieb	5
2-I-2 Managementsystem	5
2-I-2.1 Betriebsübersicht	5
2-I-2.2 Technik	5
2-I-2.3 Personal	7
2-I-2.4 Prozess-/Produktionssicherheit/Rückverfolgbarkeit	7
2-I-2.5 Registrierung und Zulassung	14
2-I-2.6 Ordnung und Sicherheit	14
2-I-2.7 Spezifische Anforderungen QS	19
2-I-3 Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten	20
2-I-4 Betriebliche Primärdatenerfassung zur Energieeffizienzbeurteilung	24

Erläuterungen zum Leitfaden

Grundsätzliche und allgemeine Regelungen zum „Basisqualitätsmanagementsystem (BQM)“ wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Aufbau usw. sind der **grundsätzlichen Systembeschreibung** zu entnehmen.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde als Interpretationshilfe für die betriebliche Umsetzung des BQM sowie als detaillierte Beschreibung der in der jeweiligen spezifischen Checkliste formulierten Kriterienanforderungen für den Bereich Pflanzenproduktion entwickelt.

Für die einzelnen Produktionsverfahren sind dabei folgende Module bei der Bewertung zu berücksichtigen:

- **Druschfrüchte (Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte)**
Modul I + Teilmodul 2-II-1 + Teilmodul 2-II-3-DF
- **Zuckerrüben**
Modul I + Teilmodul 2-II-1 + Teilmodul 2-II-3-ZR
- **Kartoffeln**
Modul I + Teilmodul 2-II-1 + Teilmodul 2-II-2 + Teilmodul 2-II-3-K
- **Feldgemüse (nur eingeschränkt anwendbar für Unterglasanbau)**
Modul I + Teilmodul 2-II-1 + Teilmodul 2-II-2 + Teilmodul 2-II-3-FG
- **Feldfutter / Grünland**
Modul I + Teilmodul 2-II-1 + Teilmodul 2-II-3-FU

1.2 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen sowie die vollständige und korrekte Dokumentation liegt beim Landwirt bzw. beim Betriebsleiter.

Die Bewertungskriterien orientieren sich an den Vorgaben der guten fachlichen Praxis.

Der Landwirt muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Modul I Management

3-I-1 Allgemeine Angaben zum Betrieb

Die im Rahmen der allgemeinen Angaben zum Betrieb erhobenen Daten (Betriebsspiegel) fließen nicht in die Bewertung im Zuge der Konformitätsüberprüfung mit den Systemanforderungen ein. Sie dienen als Orientierungshilfe für den Auditor zur besseren Einordnung der betrieblichen Bedingungen sowie zur Abschätzung des Prüfungsbedarfs. Mit diesen Angaben wird sichergestellt, dass alle relevanten Betriebsstätten und Produktionsbereiche in die Bewertung einbezogen werden.

3-I-2 Managementsystem

3-I-2.1 Betriebsübersicht

A) Betriebsübersicht (KO, QS)

Für das zu bewertende Unternehmen ist eine Betriebsübersicht (Lageplan, Betriebsskizze) vorhanden, aus der Lage, Anordnung und Bezeichnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Betriebsstätten und Produktionsstandorte hervorgehen. Wesentliche Angaben zu den Lagerkapazitäten (z. B. für Erntegüter, Futtermittel, PSM, Düngemittel) sowie aktuelle Stamm-/Kontaktdaten (Adresse, Telefon-/Faxnummer, gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner, Registrierungs- / Identifikationsnummern ...) liegen vor. Sie sind aktuell geführt.

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss regelmäßig einmal pro Kalenderjahr aktualisiert werden. Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

3-I-2.2 Technik

A) Wartung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik

Durch den Nachweis der durchgeführten regelmäßigen Wartung und Pflege der im Geltungsbereich eingesetzten Maschinen und Geräte soll das Risiko des Auftretens von Havarien mit den damit verbundenen potentiellen Gefahren (z. B. Verunreinigungen durch Treib-/Schmierstoffe) minimiert werden. Die zu erbringenden Nachweise beschränken sich auf die eingesetzte Technik in den besonders sensiblen Abschnitten des Produktionsprozesses. Dies sind in der Pflanzenproduktion die Bereiche Düngung, Pflanzenschutz, Ernte, Transport, Lagerung und Umschlag. Für die Tierproduktion sind insbesondere die Bereiche Melken, Kühlen, Fütterung (Futtertransport/-vorlage, Futterverteiltechnik) sowie Entmistung zu berücksichtigen.

Durch die Vorlage geeigneter Aufzeichnungen (z. B. Servicehefte, Bordbücher, Reparaturrechnungen, Wartungsnachweise, Prüfberichte usw.) wird die Einhaltung der notwendigen Wartungsfristen/-intervalle sowie die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle dokumentiert.

Arbeitshilfe MM 1: *Musterformblatt "Wartungsnachweis für Maschinen und Geräte"*

B) Externe Überwachung der im Geltungsbereich eingesetzten Technik

a) Externe Überwachung der eingesetzten Technik (KO)

Die Erfüllung des Prüfkriteriums stellt sicher, dass im Geltungsbereich ausschließlich Maschinen und Geräte zum Einsatz gelangen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Die Prüfung beschränkt sich auf Maschinen und Geräte, für die eine externe Überwachung (TÜV-Hauptuntersuchung, Sicherheitsüberprüfung) gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Zugmaschinen, Anhänger) und auf Maschinen und Geräte, die im öffentlichen Straßenverkehr zum Einsatz kommen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfberichte oder Untersuchungsprotokolle einer autorisierten Einrichtung bzw. Kontrolle des Vorhandenseins der Prüfplaketten sowie der Einhaltung der jeweiligen Prüfintervalle (Gültigkeit).

Für zulassungspflichtige Technik liegt eine gültige Zulassung vor. Für Technik (z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen), die nicht für die Personen- und Güterbeförderung sondern zur Arbeitsverrichtung vorgesehen sind - z. B. Mährescher oder Baumaschinen - ist keine gesonderte Zulassung oder Betriebserlaubnis notwendig. Ab einer möglichen Geschwindigkeit von 6 km/h ist für diese Technik eine gültige Betriebserlaubnis erforderlich und ab einer möglichen Geschwindigkeit von 20 km/h ist die Technik mit einem KFZ-Kennzeichen versehen.

b) Externe Überwachung der Pflanzenschutztechnik (KO, QS)

Die Erfüllung des Prüfkriteriums stellt sicher, dass im Geltungsbereich ausschließlich Technik zum Einsatz gelangt, die den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Pflanzenschutzmittelausbringung entspricht. Die Technik befindet sich in einem technisch einwandfreien Zustand.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Prüfberichte oder Untersuchungsprotokolle einer autorisierten Einrichtung bzw. Kontrolle des Vorhandenseins einer aktuellen Prüfplakette. Die erforderlichen Prüfintervalle werden eingehalten. Prüfung erfolgt im Zeitabstand von sechs Kalenderhalbjahren

Zu beachten sind ferner abweichende Prüftermine für stationäre und mobile Beizgeräte, Granulatstreugeräte, schleppergezogene Streichgeräte und Bodenentseuchungsgeräte. Diese sind bis zum 31.12.2020 erstmals und dann wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

C) Düngetechnik (KO, CC)

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit folgenden Geräten (gemäß Anlage 8 DÜV) ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler
- Gülle- / Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle

D) Ausschließlicher Einsatz kalibrierter und justierter Mess- und Überwachungsmittel

a) Kalibrierungs-/Justierungsnachweise für Mess- und Überwachungsmittel (KO)

Für alle im Geltungsbereich eingesetzten Mess- und Überwachungsmittel (z. B. Wiegeeinrichtungen, Geräte zur Messung der Kornfeuchte, Bestimmung des Hektolitergewichts) müssen, soweit erforderlich, die entsprechenden Kalibrierungs- und Justierungsnachweise vorliegen bzw. die entsprechenden Prüfplaketten am Messgerät vorhanden sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Messergebnisse Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen sind. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Prüffristen (Gültigkeit) ist nachzuweisen.

b) Eigenüberwachung nicht kalibrierungspflichtiger innerbetrieblicher Mess- und Überwachungsmittel

Für im Unternehmen angewendete nicht kalibrierungspflichtige Mess- und Überwachungsmittel (Geräte, die ausschließlich der innerbetrieblichen Eigenkontrolle dienen) ist eine dokumentierte Eigenüberwachung (z. B. Vergleichsmessung) über die im Rahmen der technischen Toleranz korrekte Messwertermittlung nachzuweisen. Der Einsatz funktionsuntüchtiger Mess- und Überwachungsmittel ist auszuschließen.

3-I-2.3 Personal

A) Mitarbeiterqualifikation/-schulung (ifs)

Die im Geltungsbereich tätigen Mitarbeiter müssen für die von ihnen zu verrichtenden Arbeiten über die entsprechende Qualifikation bzw. Sachkunde verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die jeweiligen Berufsabschlussdokumente (Zeugnisse, Studienabschlüsse) bzw. durch besondere Qualifikationsnachweise (z. B. Bedienberechtigungen für Spezialmaschinen, Hebezeuge, Schulungsnachweise).

Des Weiteren muss durch Vorlage der entsprechenden Schulungsnachweise (z. B. Teilnehmerlisten, Lehrgangsbestätigungen) die Nachweisführung über die erfolgten Unterweisungen der betreffenden Mitarbeiter hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgen. Alle Mitarbeiter die direkt mit Lebens- und Futtermitteln umgehen (Produktion, Umschlag, Transport) müssen nachweislich mindestens einmal jährlich über die Anforderungen an die Lebens- und Futtermittelhygiene in ihrem jeweiligen Produktions-/Prozessschritt sowie die daraus resultierenden Handlungsanweisungen unterwiesen und geschult werden.

Die Nachweisführung erfolgt über Vorlage entsprechender Schulungsnachweise (z. B. Teilnehmerlisten, Lehrgangsbestätigungen, usw.).

Arbeitshilfe MM 2: Muster Stellenbeschreibung

B) Fortbildung

a) Teilnahme Fachveranstaltungen (QS)

Es ist die Teilnahme der Betriebsleitung/des Betriebsleiters oder eines unbefristet angestellten Mitarbeiters an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung (z.B. Fachmessen, Fachvorträge, usw.) mit direktem oder indirektem Bezug zu den einzelnen ausgewählten Betriebszweigen nachzuweisen.

b) Fachliteratur (QS)

Der kontinuierliche Bezug von Fachinformationen ist nachzuweisen.

3-I-2.4 Prozess-/Produktionssicherheit/Rückverfolgbarkeit

A) Prozess- und Produktionssicherheit

a) Ereignis- und Krisenmanagement laut QS-Anforderungen (QS)

(Kriterium nur zutreffend für Teilnehmer am QS-Programm!)

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr und des Krisenmanagements sind Informationen zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich (innerhalb von 24 Stunden) an QS weiterzuleiten. Zur Absicherung dieser Anforderung ist ein betrieblicher Krisenbeauftragter benannt, der auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erreichen ist. Kann der Erzeuger diese Anforderung nicht selbst absichern, darf er nachweisbar einen Dritten mit der Ausübung dieser Aufgabe betrauen.

Kritische Ereignisfälle für den QS-Systempartner, die betroffene QS-Stufe oder das gesamte QS-System kann jedes Vorkommnis sein, wenn gesundheitliche Gefahren für Verbraucher oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QS-System als Ganzes drohen.

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt (bei tierhaltenden Betrieben)
- technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

Arbeitshilfe MM 4.1 bis 4.4: *QS-Ereignisfallblätter (Obst/Gemüse/Kartoffeln, Tierhaltung/Tiertransport, Futtermittel, Ackerbau)*

Arbeitshilfe MM 18 und 19: *Notfallplan Rind / Schwein*

b) Einrichtung eines Rückruf-/Lenkungsverfahrens (KO, QS, ifs)

Im Unternehmen ist nachweislich ein Verfahren eingerichtet, das die Nichtweiterverwendung von Lebens-/Futtermitteln gewährleistet, die den Anforderungen an die Lebens-/Futtermittelhygiene bzw. -sicherheit nicht genügen. Dieses Verfahren muss gewährleisten, dass bereits ausgelieferte Lebens-/Futtermittel sicher und vollständig vom Markt genommen werden können sowie die zuständige Behörde davon rechtzeitig unterrichtet werden kann.

Für das entsprechende Verfahren liegen schriftliche Handlungsanweisungen vor.

Arbeitshilfe MM 5: *Protokoll zu den eingeleiteten Maßnahmen zur Lenkung von Futtermitteln mit Qualitätsabweichungen/-beeinträchtigungen bzw. Rückruf*

c) Einleitung des Verfahrens im Bedarfsfall (KO, CC, QS, ifs)

Der Landwirt/Betriebsinhaber muss das gemäß a) eingerichtete Verfahren unverzüglich einleiten, wenn er erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm erzeugtes oder vertriebenes Lebens-/Futtermittel die Anforderungen an die Lebens-/Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, um es schnellst möglich vom Markt nehmen zu können (Rückruf).

Die zuständige Behörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises) ist über die eingeleiteten Maßnahmen sowie die mögliche Gefährdung zu unterrichten.

Es dürfen keine Anzeichen erkennbar sein, die darauf hindeuten, dass der Landwirt/Betriebsinhaber das entsprechende Verfahren nicht eingeleitet, verschleiert oder schuldhaft verzögert hat. Die internen betrieblichen Prozesse zur Rückverfolgbarkeit sollten so abgesichert werden, dass die vakanten Informationen innerhalb von 4 Stunden gewonnen werden können (QS-Systempartner tragen dafür Sorge, dass die Informationen innerhalb von 24 Stunden nach Kontaktaufnahme bei QS vorliegen.).

Arbeitshilfe MM 5: *Protokoll zu den eingeleiteten Maßnahmen zur Lenkung von Futtermitteln mit Qualitätsabweichungen/-beeinträchtigungen bzw. Rückruf*

d) Getrennte Lagerung (KO, CC, QS, ifs)

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. räumliche Trennung, Stellwände) ist sicherzustellen, dass unbeabsichtigte oder zufällige Vermischungen von Lebens- oder Futtermitteln mit anderem Lagergut bzw. gesundheitsgefährdende Kontaminationen, insbesondere durch Abfälle und gefährliche Stoffe (z. B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektions-

mittel, Arzneimittel, Treib-/Schmierstoffe), zu jedem Zeitpunkt der Lagerhaltung sicher verhindert werden.

Die Einhaltung der Kriterienanforderungen ist durch Sichtkontrolle zu überprüfen.

e) Dokumentation der durchgeführten Eigenkontrolle (KO, QS)

Die Durchführung der Eigenkontrolle liegt in der Verantwortung des teilnehmenden Betriebes. Im Rahmen der Eigenkontrolle überprüft der Betriebsleiter sein Unternehmen auf die Umsetzung und Einhaltung der auf die betrieblichen Bedingungen zutreffenden Kriterien.

Die Kontrolle ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und anhand einer Checkliste zu dokumentieren.

Zur Dokumentation der Eigenkontrolle wird empfohlen, die entsprechenden QS-Eigenchecklisten zu nutzen. Die ausgefüllten Checklisten sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen. Alle Dokumente sind unter der Internetadresse www.q-s.de abrufbar. Die Dokumente und Aufzeichnungen sind im Rahmen von QS/BQM mindestens drei Jahre aufzubewahren (bzw. bei Bedarf länger entsprechend gesetzlicher Vorgaben/Anforderungen). Die Anforderung gilt bereits im Erstaudit, so dass bereits zu diesem Termin eine aktuelle Eigenkontrolle vorzulegen ist.

Arbeitshilfe MM 12.1 bis 12.4: *QS-Eigenkontrollchecklisten*

f) Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle (QS)

Im Ergebnis der Eigenkontrolle sind die erforderlichen Korrekturmaßnahmen unter sofortiger Festlegung von Fristen zu bestimmen und ihre Umsetzung nachweisbar einzuleiten.

Empfehlung: *Bei KO-Kriterien sollten festgestellte Abweichungen zur Behebung immer kommentiert werden.*

B) Rückverfolgbarkeit (KO, CC, QS, ifs)

Die Herkunft und der Verbleib jeder Lager-/Verkaufspartie muss über alle Produktions-, Bearbeitungs- und Vertriebsstufen eindeutig nachvollziehbar und in der Lagerdokumentation bzw. den Lieferpapieren verzeichnet sein. Als Herkunftsangabe muss der unmittelbare Empfänger (Name, Anschrift, zur Identifizierung ausreichende Bezeichnung, Verkaufsmenge) auf den Lieferpapieren vermerkt werden (Dokumentation gewährleisten). Bei Einlagerung in ein betriebliches Lager direkt vom Feld wird die genaue Schlag-/Teilschlagbezeichnung (Schlagname/-nummer) und bei einer innerbetrieblichen Umlagerung die Bezeichnung des vorherigen betrieblichen Lagers erfasst. Bei der Auslagerung aus einem betrieblichen Lager ist der Bestimmungsort (Empfänger bei Verkauf, Bezeichnung des neuen innerbetrieblichen Lagers) anzugeben.

Arbeitshilfe TP 8: *Futtermitteldeklaration und QS-Produktkennzeichnung*

Im Interesse der Gewährleistung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit sind die betrieblichen Zukäufe, die im direkten Zusammenhang mit der Produktion stehen ebenfalls zu dokumentieren. Dies betrifft sowohl die erworbenen Betriebsmittel (z. B. Saatgut, Pflanzenschutz-/ Düngemittel, Reinigungs-/Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Futtermittel) als auch die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (z. B. Gülleausbringung im Lohnverfahren). Die Angaben müssen durch entsprechende Dokumente (z. B. Rechnungen, Lieferscheine) belegbar sein. Als Herkunftsangabe muss mindestens der unmittelbare Lieferant (Name, Anschrift, zur Identifizierung ausreichende Bezeichnung, Bezugsmenge, bei Mischfuttermitteln -lose Ware- zusätzlich die VVVO-Nr. der zu beliefernden Standorte) auf den Lieferpapieren vermerkt werden (Dokumentation gewährleisten).

C) Düngedarfsermittlung und Nährstoffvergleich

a) Düngedarfsermittlung lt. Düngeverordnung Herbstdüngung [KO, CC, QS, QM]

Die Ermittlung des Düngedarfs hat für die Ausbringung von wesentlichen Nährstoffmengen (bezogen auf Stickstoff) nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für:

- Zwischenfrüchten, Winterraps, und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15.09.
- Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 01.10.

zu erfolgen. Für diese Kulturen gilt eine Ausnahme von dem grundsätzlich festgelegten Zeitraum, in dem keine Düngemittel (organisch und mineralisch) mit wesentlichem Gehalt an N ausgebracht werden dürfen (Sperrfrist). Bei ausschließlicher Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost ist eine entsprechende Düngedarfsermittlung nicht erforderlich.

Die entsprechende Darfsermittlung hat schriftlich zu erfolgen und ist für alle betreffenden Flächen vollständig dokumentiert und nachweisbar.

Arbeitshilfe MM 14: Berechnungsschema Düngedarfsermittlung (Herbst)

b) Düngedarfsermittlung lt. Düngeverordnung Frühjahrsdüngung [KO, CC, QS, QM]

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an N (> 50 kg N/ha) oder P (>30 kg P₂O₅/ha) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln hat der Betriebsinhaber den Düngedarf der Kultur gemäß den spezifischen Vorgaben der DüV für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln (§4 und Anlage 4 DüV) und zu dokumentieren. Dabei ist nicht nur den Düngedarf, sondern auch das Berechnungsschema vor der Düngung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren.

Für die P-Düngungsplanung ist auch eine Ermittlung im Rahmen der Fruchtfolge zulässig.

Für Gemüsekulturen mit satzweisem Anbau gelten ggf. gesonderte Bestimmungen.

Die Vorgaben gelten nicht für folgende Flächen und Betriebe sowie im Falle von Phosphat für Schläge, die kleiner als 1 ha sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen / Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an N (max. 50 kg N) oder P (max. 30 kg P₂O₅) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
- Betriebe, die

- abzüglich der oben genannten Flächen weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, und
- höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N je Betrieb aufweisen
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Abweichend können beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 ha sind, für die Zwecke der Düngedarfsermittlung für N zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von 2 ha. Abweichend sind ferner bei satzweisem Anbau von Gemüsekulturen bis zu drei Düngedarfsermittlungen im Abstand von sechs Wochen durchzuführen, bei satzweisem Anbau auf zusammengefassten Flächen mindestens für eine der satzweise angebauten Gemüsekulturen. Betriebsinhaber haben vor der Durchführung der Düngemaßnahmen folgende Informationen im Rahmen der Düngplanung aufzuzeichnen:

- den gemäß den Vorgaben der DüV ermittelten Düngedarf einschließlich der Berechnungen die der Ermittlung zugrunde liegen,
- die verwendeten Kalkulations- / Analysewerte einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren,
- die ermittelten Nährstoffmengen einschließlich der zu ihrer Ermittlung angewendeten Verfahren.

Arbeitshilfe MM 15 und MM 16: Berechnungsschema Düngedarfsermittlung (Frühjahr) für Ackerland bzw. Grünland

c) Nährstoffvergleich lt. Düngeverordnung (KO, CC, QS, QM)

Der Betriebsinhaber hat jährlich spätestens bis zum 31. März einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat für das abgelaufene Düngjahr als

- Vergleich von Zu- und Abfuhr für die landwirtschaftliche genutzte Fläche insgesamt oder
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Vergleiche für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit oder eine zusammengefasste Fläche

gemäß den Berechnungsvorgaben des § 8 der DüV zu erstellen und zu einem jährlich fortgeschriebenen mehrjährigen Nährstoffvergleich zusammenzufassen.

Die dem Nährstoffvergleich zugrundeliegenden Ausgangsdaten sind zu dokumentieren.

Die Verpflichtung gilt nicht für:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,
- Betriebe, die
 - abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

- höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Die nachfolgend in den Abschnitten

Aufzeichnungspflichten beim Einsatz betriebsfremder Wirtschaftsdünger und Melde- und Mitteilungspflicht beim Einsatz betriebsfremder Wirtschaftsdünger

aufgeführten Anforderungen der „Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung“ an das Abgeben, Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Stalldung, Gärreste aus Biogasanlagen die keine Abfälle vergären sowie von Mischungen die Wirtschaftsdünger enthalten) gelten für Betriebe die je Kalenderjahr in der Summe > 200 t Wirtschaftsdünger

- an andere abgeben (Abgeber)
- zwischen Abgeber und Empfänger befördern (Beförderer)
- von anderen abnehmen (Empfänger)

Sie gelten nicht:

- bei innerbetrieblichem Transport innerhalb von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind,
- für Betriebe, die der Düngeverordnung unterliegen und hier keine Nährstoffvergleiche erstellen müssen und in denen die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommenen Nährstoffmenge nicht größer als 500 kg Stickstoff im Jahr ist,
- für Betriebe, die nicht mehr als 200 Tonnen Frischmasse im Jahr abgeben, befördern oder übernehmen oder
- für das Inverkehrbringen in Kleinverpackungen unter 50 Kilogramm an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher (z.B. Abgabe von Wirtschaftsdünger an Kleingärtner)

D) Aufzeichnungspflichten beim Einsatz betriebsfremder Wirtschaftsdünger

a) Notwendige Aufzeichnungen

Für die Abgabe, die Beförderung und den Empfang der Wirtschaftsdünger sind folgende Angaben zu erfassen:

- Abgeber (Name, Anschrift, Betriebsnummer)
- Datum der Tätigkeit
- Wirtschaftsdüngerart
- Menge Frischmasse (t)
- N- und P₂O₅-Gehalte (kg/t Frischmasse)
- N-Menge (kg) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
- Beförderer (Name, Anschrift, Betriebsnummer)
- Empfänger (Name, Anschrift, Betriebsnummer)

(Ergeben sich die geforderten Angaben bereits aus den geschäftlichen Unterlagen, sind keine gesonderten Aufzeichnungen zu erstellen.)

Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

b) Aufzeichnungsfristen

Die zu erfassenden Angaben sind bis spätestens einen Monat nach der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

E) Melde-/Mitteilungspflichten beim Einsatz betriebsfremder Wirtschaftsdünger

a) Meldepflicht entsprochen

Der Empfänger des betriebsfremden Wirtschaftsdüngers meldet dies der für den Betriebssitz zuständigen Behörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt des Betriebssitzes) bis zum 31.03. des Folgejahrs unter Angabe von

- Name und Anschrift des Abgebers
- Datum bzw. Zeitraum der Abnahme
- abgegebene Wirtschaftsdüngermenge (t Frischmasse)

Es hat eine aktive Meldung der unter Kriterium E) a) (notwendige Aufzeichnungen) genannten Angaben im amtlichen Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger zu erfolgen.

Die Tätigkeiten sind zu Melden für:

- das 1. Halbjahr (1.1. – 30.6.) bis zum 30.9. des Jahres
- das 2. Halbjahr (1.7. – 31.12.) bis zum 31.3. des Folgejahres

Diese Regelungen ersetzen die oben genannte Meldepflicht (Meldung bis zum 31.03. des Folgejahres).

b) Mitteilungspflicht entsprochen

Für das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen bzw. Verbringen ins Inland (nach dem Inkrafttreten der DüngVBV) ist einen Monat vor der Ausführung der Tätigkeit die zuständige Behörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt des Betriebssitzes) zu informieren.

F) Stoffstrombilanz

Folgende Betriebe sind gemäß „Stoffstrombilanzverordnung“ ab dem Jahr 2018 zur Erstellung einer entsprechenden Bilanz verpflichtet:

- Betriebe mit > 50 GV und 2,5 GV/ha
- Betriebe mit > 30 ha und 2,5 GV/ha
- viehhaltende Betriebe, die die unter 1. und 2. Benannten Schwellenwerte unterschreiten und Wirtschaftsdünger zuführen
- Betriebe mit Biogasanlage bei einem funktionalen Zusammenhang zu den unter 1. bis 3. genannten Betrieben und bei Zufuhr von Wirtschaftsdünger aus den unter 1. bis 3. genannten Betrieben
- Betriebe mit Biogasanlage bei einem funktionalen Zusammenhang zu den unter 1. bis 3. genannten Betrieben und bei Zufuhr von außerhalb des Betriebes anfallendem Wirtschaftsdünger

Ab dem Jahr 2023 gilt dies auch für:

- Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV je Betrieb,
- Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird,
- Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem oder anderen Betrieben zugeführt wird.

Folgende Betriebe sind von der Erstellung einer entsprechenden Bilanz befreit:

- viehhaltende Betriebe (nach Nr. 3) bei Zufuhr von Wirtschaftsdünger, wenn im eigenen Betrieb max. 750 kg N im Bezugsjahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen
- Betriebe unterhalb der Schwellenwerte nach Nr. 1 und 2 (aus 2018), wenn die Zufuhr max. 750 kg Gesamt-N/Bezugsjahr beträgt und der für das vorangegangene Jahr erstellte Nährstoffvergleich nach DüV keine Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verpflichtungen enthält oder ergibt

Spätestens 3 Monate nach Zufuhr und Abfuhr von

- Düngemitteln / Bodenhilfsstoffen / Kultursubstraten
- Pflanzenhilfsmitteln

- Futtermitteln
- pflanzliche und tierische Erzeugnisse (nur bei Abfuhr)
- Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
- landwirtschaftlichen Nutztieren
- Leguminosen (nur bei Zufuhr)
- sowie sonstiger Stoffe

haben Aufzeichnung der jeweils zu-/abgeführten Nährstoffmenge an N und P sowie der zur Ermittlung angewendeten Verfahren zu erfolgen.

Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres (= gewähltes Düngjahr nach Düngverordnung) ist auf Basis der Aufzeichnung der Ausgangsdaten und Ergebnisse eine jährliche und fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz gemäß dem vorgegebenen Berechnungsschema zu erstellen.

Arbeitshilfe MM 17: *Formblatt Berechnungsschema Stoffstrombilanz*

3-I-2.5 Registrierung und Zulassung

A) Futtermittelunternehmer (KO, CC, QS)

Die Registrierung des Unternehmens als Futtermittelunternehmer bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) ist nachweislich erfolgt. Der entsprechende gültige Registrierungsbescheid/Registriernummer bzw. der Nachweis der Beantragung liegt vor (Registrierung, Zulassung, Gestattung).

B) Registrierung als Lebensmittelunternehmer (KO, CC, QS)

Die Registrierung des Unternehmens als Lebensmittelunternehmer ist bei der zuständigen Behörde (formlos) angezeigt. In der Regel ist dies das für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Der entsprechende Registrierungsbescheid/die Eingangsbestätigung der Meldung liegt vor.

C) Registrierung/Meldung lt. ViehVerkV (KO, CC, QS)

Die Registrierung des Unternehmens gemäß den Vorgaben der ViehVerkV ist bei der zuständigen Behörde (Veterinärbehörde des Landkreises) nachweisbar erfolgt. Der entsprechende gültige Registrierungsbescheid bzw. eine Eingangsbestätigung der Meldung liegt vor.

D) Meldung an Tierseuchenkasse (KO, QS)

Die Registrierung des Unternehmens bei der zuständigen Tierseuchenkasse ist nachweisbar erfolgt. Der entsprechende gültige Registrierungsbescheid bzw. die Eingangsbestätigung der Meldung liegt vor.

3-I-2.6 Ordnung und Sicherheit

A) Allgemeine Anforderungen

a) Gesamteindruck/Pflegezustand des Betriebsgeländes

Bei der Sichtkontrolle des Betriebsgeländes sind keine Anzeichen erkennbar, die auf eine Beeinträchtigung der Lebensmittel- bzw. Futtermittelhygiene hindeuten.

Es erfolgt eine visuelle Einschätzung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit sowie der Betriebshygiene an den Produktionsstätten (Betriebshof, Lagerstätten).

Abfallbehälter müssen abgedeckt sein, sich abseits von Produktionsstätten bzw. Lagern befinden und so häufig wie möglich entleert werden. Der gesamte Abfall ist legal zu entsorgen. Im Unternehmen muss eine angemessene Schadnagerbekämpfung erfolgen.

b) Anforderungen an die betriebliche Notfallvorsorge

Die zur Gefahrenabwehr bzw. Verhinderung von Folgeschäden erforderlichen Notfalleinrichtungen sind im Unternehmen an den betreffenden potentiellen Gefahrenpunkten vorhanden. Dies betrifft insbesondere

- Feuerlöscher/Feuerlöscheinrichtungen an allen Lagerstätten für brennbare Gefahrstoffe (z. B. Tankstelle, Schmierstoff-/Altöllager, Düngerlager, Pflanzenschutzmittellager). Die Löschwasserversorgung ist gewährleistet
- "Ölbinder" (Stoffe zum Binden/Aufnehmen von Tropfmengen) inkl. Behältnisse zur Aufbewahrung kontaminierter Bindemittel an allen Lager-/Umschlagstellen von Treibstoffen, Schmierstoffen, Altöl, Pflanzenschutzmitteln, ...
- Hinweisschilder/-tafeln an allen Lagerstätten für Gefahrstoffe an zentraler Stelle bzw. in unmittelbarer Nähe der potentiellen Gefahrenpunkte (z. B. Pflanzenschutzlager, Werkstatt, Tankstelle, ...)
- die Kennzeichnung der Entsorgungsstellen für Gefahrstoffe
- ggf. Warngeräte (z. B. Leckanzeigergeräte, Rauchmelder usw.)

Alle vorhandenen Notfalleinrichtungen müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dies betrifft insbesondere

- Einhaltung von Prüffristen (z. B. Feuerlöscher)
- gut sichtbare/lesbare/verständliche Hinweis-/Warnschilder (Saisonarbeiter!)
- Notfalltelefon frei zugänglich
- Zustand/Funktionsfähigkeit

B) Lagerung und Entsorgung von Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln

a) kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer (KO, CC, QS)

Für das Pflanzenschutzmittellager/die Pflanzenschutzmittellagerung sind die erforderlichen betrieblichen Vorkehrungen getroffen, um einen direkten oder indirekten Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Grund-/Oberflächenwasser zu vermeiden. Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag in das Grund-/Oberflächenwasser sind nicht erkennbar.

b) Ordnungsgemäße Pflanzenschutzmittellagerung/Entsorgung von PSM-Verpackungen (KO, CC, QS)

Bei der Lagerung/Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln sind insbesondere die in der Arbeitshilfe MM 6 formulierten Anforderungen zu beachten. Eine Bestandsliste/ein Gefahrstoffverzeichnis wird geführt. Die Bestandsliste ist spätestens alle 3 Monate zu aktualisieren. Alle PSM müssen in der Originalverpackung (insbesondere keine Lebensmittelbehältnisse) gelagert werden.

Nach der Reinigung werden Kanister geöffnet zwischengelagert. Der Lagerplatz ist sicher, für Unbefugte nicht frei zugänglich und eindeutig gekennzeichnet. Es erfolgt keine Wiederverwendung von Pflanzenschutzmittelbehältern bzw. keine zweckentfremdete Verwendung von Mehrwegbehältern.

Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg der Pflanzenschutzmittelverpackungen (z. B. Packmittelrücknahme-Agrar "PAMIRA", Restmittelentsorgung) muss nachvollziehbar dargelegt werden.

Arbeitshilfe MM 6: *Grundanforderungen an eine ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln*

Arbeitshilfe MM 7: *Musterformblatt "Gefahrstoffverzeichnis zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln"*

c) Notfalleinrichtungen Pflanzenschutzlager (QS)

Sowohl der Lagerplatz der Pflanzenschutzmittel, als auch alle Orte, an denen Spritzflüssigkeiten angesetzt werden, sind mit folgenden Notfalleinrichtungen auszustatten.

- Einrichtung zum Auswaschen der Augen (Augendusche / -spülflasche) oder Stelle mit sauberem Wasser (innerhalb von 10 m)
- vollständiger Erste-Hilfe-Kasten
- Notfallplan (im Umkreis von 10 m) mit Notfallnummern (Polizei, Feuerwehr, Rettungswagen, Kontaktperson) und Anweisungen zum Verhalten bei Notfällen / Unfällen

d) Kein Eintrag von Desinfektionsmitteln in Gewässer (KO, CC)

Bei der Lagerung von Desinfektionsmitteln sind die erforderlichen betrieblichen Vorkehrungen getroffen, um einen direkten oder indirekten Eintrag der Mittel in das Grund-/Oberflächenwasser zu vermeiden. Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag in das Grund-/Oberflächenwasser sind nicht erkennbar.

e) Ordnungsgemäße Desinfektionsmittellagerung/Entsorgung von Verpackungen

Die Desinfektionsmittel sind vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen (Verschlussicherheit). Die Mittel sind frostsicher und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufzubewahren. Die Anforderungen des Brandschutzes sowie die Vorgaben der produktspezifischen Sicherheitsdatenblätter sind einzuhalten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch die Lagerung von Desinfektionsmitteln keine Gefährdung für die Umwelt sowie die mit dem Umgang betrauten Mitarbeiter ausgeht. Es ist z. B. auf die getrennte Lagerung von alkalischen und sauren Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu achten.

Arbeitshilfe MM 7: *Musterformblatt "Gefahrstoffverzeichnis zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln"*

C) Lagerung von Düngemitteln

a) Ordnungsgemäße Lagerung fester und flüssiger org. Dünger (KO, CC, QS, QM)

Ortsfeste Festmistlagerstätten sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Durch Aufkantung (seitliche Einfassung) bzw. gegenläufiges Gefälle ist sicherzustellen, dass keine Jauche/kontaminiertes Niederschlagswasser in Gewässer oder Grundwasser gelangen kann bzw. das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände verhindert wird.

Sofern eine Ableitung der entstehenden Jauche in eine vorhandene Jauche-/Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.

Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Gülle bzw. Jauche einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Auf Gärsubstrate sind die Anforderungen entsprechend anzuwenden.

Werden lose organische Düngemittel gelagert, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten (Fischmehl ausgenommen), sind diese in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu lagern. Deren Verwendung für andere Zwecke ist erst nach gründlicher Reinigung und anschließender Inspektion von einer zuständigen Behörde wieder möglich. (Diese Anforderungen treffen auch auf die in diesem Prozess verwendete Transport-, Umschlag- und Lagertechnik zu. Siehe auch AH PP 9 - 11).

Lagerung von Festmist in nicht ortsfesten Anlagen („Feldrandlagerung“)

Die Lagerung von Festmist darf nur auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen, wenn dadurch keine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erfolgt bzw. zu erwarten ist.

Die Lagerdauer darf 6 Monate nicht überschreiten. Der Lagerplatz ist jährlich zu wechseln.

Ggf. sind weitere wasserrechtliche Vorgaben (z.B. Wasserschutzgebietsverordnungen, behördliche Anordnungen) zu beachten.

Überschreitet die Lagerdauer 6 Monate sind die entsprechenden Anforderungen für ortsfeste Anlagen einzuhalten.

b) Ausreichende Lagerkapazität für organische Düngemittel (KO, CC, QS, QM)

Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Das Fassungsvermögen muss größer sein als die Kapazität, die in dem Zeitraum erforderlich ist, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (maßgeblich sind die konkreten betrieblichen Bedingungen) verboten ist.

Es muss nachgewiesen werden, dass **mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten** anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, flüssige + feste Gärrückstände, Geflügelmist / -kot) sicher gelagert werden können. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens der Lagerbehältnisse ist der Dunganfall für jeden belegten Stallplatz zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind während der Lagerung anfallende Mengen an Niederschlags- und Reinigungswasser zu berücksichtigen.

Betriebe, die flüssigen Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, flüssige Gärrückstände) erzeugen und nach dem in Anlage 9 DÜV genannten Umrechnungsschlüssel mehr als drei GV je ha landwirtschaftlich genutzter Flächen halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, müssen ab dem 1. Januar 2020 nachweisen, dass sie mindestens die in einem **Zeitraum von neun Monaten** anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können,

Für feste Wirtschaftsdünger (Festmist von Huf- / Klautieren) sowie Kompost ist aufgrund der einmonatigen Sperrfrist (15.12.-15.01.) zunächst eine Lagerkapazität von min. 4 Wochen vorzuhalten.

Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die entsprechende Mindestlagerkapazität für die oben genannten Düngemittel mindestens 2 Monate.

Soweit der Betrieb, in dem die genannten Wirtschaftsdünger anfallen, nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, muss der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung nachweisen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge an Wirtschaftsdüngern überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Arbeitshilfe MM 8: Nährstoffanfall bei landwirtschaftlichen Nutztieren

c) Ordnungsgemäße Lagerung fester und flüssiger mineralischer Düngemittel (KO, QS)

Die Lagerung fester mineralischer Düngemittel hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdung der Umwelt erfolgt. Sie werden sauber und trocken („unter Dach“ oder unter einer Abdeckung) gelagert. Der Boden der Lagerfläche ist undurchlässig und ohne Abfluss, so dass ein Nährstoffaustrag aus der Lagerfläche verhindert wird. Nur gesackte und auf Paletten zusätzlich abgedeckte Ware kann kurzfristig im Freien aufbewahrt werden. Die Lagerung von festen

ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln erfolgt aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften (thermische Zersetzung, detonativ) getrennt von Pflanzenschutzmitteln, Hitzequellen und brennbaren Materialien. Im Lagerbereich bestehen Rauchverbot und eine Zutrittsbeschränkung. Das Düngemittellager ist entsprechend zu kennzeichnen (Düngemittellager mit Ammoniumnitrat, Rauchverbot, Zutrittsbeschränkung/-verbot).

Die zur Flüssigdüngerlagerung verwendeten Behälter sind dicht. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und verfügen über eine generelle Eignung zur Flüssigdüngerlagerung bzw. über eine entsprechende Bauartzulassung/Prüfzeichen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der erforderlichen Dokumente (Bauunterlagen, Herstellerbestätigungen, Abnahmeprotokolle, usw.) und eine Sichtkontrolle.

Werden mineralische Flüssigdünger in Betriebsstätten regelmäßig abgefüllt, so muss der Abfüllplatz/die Abfülleinrichtung so beschaffen sein, dass auslaufende Flüssigdünger nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen können. Dies ist gegeben, wenn der Abfüllplatz über eine beständige und undurchlässige Bodenfläche und ein geeignetes Ableitungssystem (Sammel-, Abscheide- und Aufbereitungsanlage) verfügt bzw. das Austreten flüssiger Stoffe sicher vermieden werden kann.

Die Lagerbehälter sind mit einem Anfahrerschutz versehen bzw. räumlich so angeordnet, dass ein unbeabsichtigtes Anfahren und Beschädigen der Behälter sicher verhindert werden kann (z. B. Mauer, Leitplanke, Bordstein, Spurführung, ...).

Die Lagerbehälter sind mit einer Einrichtung zur Leckerkennung ausgestattet. Diese ermöglicht jederzeit das Erkennen von Leckstellen bzw. austretender Flüssigkeit. Die Möglichkeit einer Leckerkennung ist gegeben, wenn doppelwandige Tanks mit einem Leckanzeigegerät ausgestattet sind oder einwandige Tanks in/über einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abfluss aufgestellt sind. Der Auffangraum einwandiger Lagerbehälter verfügt über ein ausreichendes, an die Behältergröße angepasstes Auffangvolumen. Dieses Volumen beträgt im Normalfall 10 Prozent der Gesamtlagermenge, mindestens aber das Volumen des größten Einzelbehälters.

In Schutzgebieten (Wasser- und Heilquellenschutzgebiete) gelten zusätzliche Anforderungen. Hier muss das Volumen der Auffangräume das maximal in der Anlage in einwandigen Behältern vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

D) Schmierstoff-/Kraftstofflagerung/Waschplatz

a) keine Anzeichen für Eintrag von Schmier-/Kraftstoffen in Gewässer (KO, CC, QS)

Für die Lagerung der Schmierstoffe und Mineralöle sind keine Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erkennbar.

Die Beschaffenheit/der bauliche Zustand der Betankungsanlage lässt im Ergebnis einer Sichtkontrolle sowie aufgrund der Bau-/Genehmigungsunterlagen keine Anzeichen für einen direkten oder indirekten Eintrag von Kraft-/Schmierstoff sowie Heizöl in das Grund- und Oberflächenwasser erkennen.

Der Zustand des Waschplatzes zeigt keine Anzeichen dafür, dass kontaminiertes Waschwasser auf direktem oder indirektem Weg in das Grund- bzw. Oberflächenwasser eingetragen wird (z. B. Ableitung des Waschwassers über Schlammfang und Ölabscheider).

b) Anforderungen an die Lagerbehälter für Kraft-/Schmierstoffe (KO, CC, QS)

Die Lagerung der Kraft-/Schmierstoffe und Mineralöle wird in dafür geeigneten Lagerbehältern vorgenommen. Die Lagerbehälter sind standfest, dicht und verschließbar. Ihre Aufstellung erfolgt so, dass sie gegen unbeabsichtigte Beschädigungen geschützt sind. Sie sind mit einem Anfahrerschutz versehen bzw. räumlich so angeordnet, dass ein unbeabsichtigtes Anfahren

ren und Beschädigen der Behälter sicher verhindert werden kann (z. B. Mauer, Leitplanke, Bordstein, Spurführung).

Die Lagerbehälter sind mit einer Einrichtung zur Leckerkennung ausgestattet. Diese ermöglicht jederzeit das Erkennen von Leckstellen bzw. austretender Flüssigkeit. Die Möglichkeit einer Leckerkennung ist gegeben, wenn doppelwandige Tanks mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sind oder einwandige Tanks in/über einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abfluss aufgestellt sind.

Der Auffangraum einwandiger Lagerbehälter verfügt über ein ausreichendes, an die Behältergröße angepasstes Auffangvolumen. Dieses Volumen beträgt im Normalfall 10 Prozent der Gesamtlagermenge, mindestens aber das Volumen des größten Einzelbehälters.

In Schutzgebieten (Wasser- und Heilquellenschutzgebiete) gelten zusätzliche Anforderungen. Hier muss das Volumen der Auffangräume das maximal in der Anlage in einwandigen Behältern vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

3-I-2.7 Spezifische Anforderungen QS

Kriterien nur zutreffend für Teilnehmer, die das BQM Landwirtschaft in Kombination mit einem QS-Programm der Pflanzen- oder Tierproduktion umsetzen!

A) QS-Ware

a) Kennzeichnung von QS-Ware (QS)

Soll gemäß dem QS-Standard auditierte Ware als solche vermarktet werden, ist sie auf den Warenbegleitpapieren entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht dient der eindeutigen Zuordnung von QS-Ware und korrespondierenden Lieferscheinen, Rechnungen und anderen Begleitpapieren. Sie gilt unabhängig von der Frage nach der Nutzung des QS-Prüfzeichens auf der Ware.

b) Verwendung QS-Zeichen (QS)

Die Verwendung des QS-Prüfzeichens erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit der QS GmbH (Systemvertrag) oder durch Gestattung des zuständigen Bündlers. Die Vorgaben des Gestaltungskatalogs für das QS-Prüfzeichen sind zu beachten (www.q-s.de).

Arbeitshilfe TP 8: Futtermitteldeklaration und QS-Produktkennzeichnung

B) Dienstleister/Subunternehmer (QS)

(Subunternehmer im Sinne von QS sind Organisationen/Einzelpersonen, die von einem Erzeuger zur Ausführung bestimmter Aufgaben, die den QS Anforderungen unterliegen, beauftragt werden - z. B. Lohnunternehmer.)

Ein Subunternehmer muss, sofern er nicht selbst im zutreffenden Bereich über ein gültiges QS-Zertifikat (oder ein von QS anerkanntes Zertifikat) verfügt, vom Erzeuger zur Einhaltung der QS-Anforderungen verpflichtet werden. Der Erzeuger ist dafür verantwortlich, dass der Subunternehmer bei der Ausführung seiner Aufgaben die QS-Anforderungen einhält. Subunternehmer unterliegen für alle Anforderungen, die bei der Ausführung ihrer Aufgabe zur Anwendung kommen, denselben internen Kontrollen wie der QS zertifizierte Betrieb. Ggf. müssen auch Dienstleister/Subunternehmer externe Kontrollen ermöglichen.

Alle Dienstleistungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Gütezeichen, Unbedenklichkeitserklärungen, Zertifikate,) muss aufbewahrt werden und zum Zeitpunkt einer externen Kontrolle verfügbar sein.

Modul IFS

3-I-3 Erweiterte Anforderungen für IFS-Lieferanten

Nur zutreffend für Unternehmen, die Produkte an gemäß "International Food Standard (IFS)" zertifizierte Verarbeitungsunternehmen liefern!

A) Schulung zur Prozess-/Produktthygiene (KO, IFS)

Durch die Unternehmensleitung ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die Tätigkeiten in Prozessabläufen mit direktem Einfluss auf die Produktthygiene sowie die Produkthanforderungen ausüben (z. B. Milchgewinnung, Lagerhaltung von Getreide) ihre konkreten Verantwortlichkeiten kennen. Die Nachweisführung erfolgt durch Vorlage entsprechender Schulungsnachweise (Datum, Unterschrift, Schulungsinhalt) und eindeutiger Benennung der für den jeweiligen Prozessschritt verantwortlichen Mitarbeiter. Besonderes Augenmerk ist auf die Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich der Kontrolle der Wirksamkeit ihrer Handlungen (z. B. Kontrollmessung) zu richten.

Die Schulung muss mindestens einmal jährlich bzw. einmal je Kampagne/Saison erfolgen. Dabei ist ggf. eine Nachschulung neu hinzugekommener Mitarbeiter (z. B. Aushilfs-/Saisonarbeitskräfte) sicherzustellen.

B) Ernennung eines IFS-Beauftragten (KO, IFS)

(Angaben nur bei mehrstufig organisierten Landwirtschaftsbetrieben erforderlich!)

Von der Unternehmensleitung ist ein verantwortlicher Mitarbeiter (intern, direkt der Unternehmensleitung unterstellt) bzw. externer Dienstleister für IFS zu benennen, der für die betriebliche Umsetzung des formulierten Qualitätsstandards verantwortlich ist.

C) Errichtung eines Monitoringsystems für kritische Kontrollpunkte (CCP)

a) Identifizierung der CCP, Einrichtung von Überwachungsverfahren (KO, IFS)

Jeder kritische Kontrollpunkt (CCP) ist im Rahmen einer betriebspezifischen Risikoanalyse des betreffenden Produktionsverfahrens zu identifizieren. Ein CCP ist dabei als Punkt im Produktionsprozess definiert, an dem eine Einflussmöglichkeit besteht, um Gefahren für die Lebensmittelsicherheit zu verhindern bzw. auf ein annehmbares Maß zu reduzieren.

Für die typischerweise in der landwirtschaftlichen Praxis anzutreffenden Produktionsverfahren sind diese Eingriffspunkte im BQM-Katalog mit "CCP" gekennzeichnet. Sie sind ggf. entsprechend den tatsächlichen betrieblichen Bedingungen anzupassen bzw. zu erweitern. Die Arbeitshilfen MM 9, 10, 11 und 12 geben Beispiele zu CCP der Produktionsverfahren.

Für alle CCP sind entsprechende Überwachungsverfahren einzurichten, die eine Überwachung bzw. Beherrschung des Kontrollpunktes ermöglichen.

<u>Arbeitshilfe IFS 1:</u>	CCP Druschfruchtproduktion
<u>Arbeitshilfe IFS 4:</u>	CCP Tierproduktion allgemein
<u>Arbeitshilfe IFS 2:</u>	CCP Milchviehhaltung
<u>Arbeitshilfe IFS 3:</u>	CCP Schweinehaltung

b) Dokumentation der Überwachung/Beherrschung der CCP (KO, IFS)

Zum Nachweis der Überwachung/Beherrschung der CCP ist für jeden ermittelten Überwachungspunkt ein entsprechendes Dokumentationssystem (z. B. Temperaturüberwachung) einzurichten. Für die zu überwachenden Einflussgrößen sind entsprechende Grenz- und Toleranzwerte zu formulieren sowie Korrekturmaßnahmen bei Über-/Unterschreitung festzulegen.

c) Aufzeichnungen und Aufbewahrungsfristen (KO, IFS)

Aus den Aufzeichnungen zur Nachweisführung der Beherrschung/Überwachung der CCP gehen der verantwortliche Mitarbeiter (Unterschrift), der Kontrollzeitpunkt, das Kontrollergebnis sowie die ggf. eingeleiteten Korrekturmaßnahmen hervor.

Die Unterlagen sind bis ein Jahr nach der Auslieferung/dem Verkauf des Produktes (mindestens jedoch drei Jahre) aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

D) Einhaltung Personalhygiene (KO, IFS)

[Nur zutreffend für Betriebe, die Lebensmittel bearbeiten, verarbeiten oder zubereiten (z. B. durch Waschen, Umfüllen, Kühlen, Lagern, Befördern, Portionieren)!]

Auf der Grundlage einer betriebsspezifischen, prozess- und produktorientierten Risikoanalyse sind Vorgaben zur Personalhygiene zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere folgende Schwerpunkte einzubeziehen:

- Verhalten bei hygienischen Risikoerkrankungen (z. B. Hauterkrankungen)
- Händereinigung und -desinfektion
- Essen, Trinken, Rauchen
- Verwendung von Kosmetik
- Tragen von sichtbaren Schmuckgegenständen (inkl. Piercing) und Uhren
- Verhalten bei Hautverletzungen (z. B. Schnitt- und Schürfwunden)
- Haare, Bärte, Fingernägel

Die formulierten Vorgaben zur Personalhygiene sind nachweislich bekannt und werden von den in sensiblen Produktionsbereichen tätigen Personen (betriebliche Mitarbeiter, Dienstleister, ggf. betriebsfremde Personen z. B. Besucher) beachtet und angewandt.

Die Einhaltung der Vorgaben wird entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten regelmäßig (mindestens einmal jährlich bzw. einmal je Kampagne/Saison) überprüft und dokumentiert.

E) Einhaltung von Rohwarenspezifikationen (KO, IFS)

Bei Vorlage von Spezifikationen durch den Abnehmer (IFS zertifiziertes Verarbeitungsunternehmen) für eingesetzte Rohwaren (inkl. Verpackungsmaterialien) werden diese respektiert. Die Spezifikationen sind aktuell und eindeutig formuliert und entsprechen mindestens den gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Derartige Spezifikationen können z. B. sein:

<u>Rohware/Material</u>	<u>Spezifikation</u>
Verpackungsmaterial	lebensmitteltauglich
Kartoffelpflanzgut	zertifiziertes Pflanzgut
Sojaschrot (Futtermittel)	GVO-frei
Mischfutter	Einhaltung verschärfter Schmermetall-/Mykotoxingrenzwerte
Jungtiere	garantierter Seuchenstatus
Rohmilch	Einhaltung der Milchgüteparameter (z. B. Zellzahl, Keimzahl, Hemmstoffe, Gefrierpunkt)

Es liegen keine Anzeichen für eine Nichteinhaltung der Rohwarenspezifikation vor.

F) Einhaltung von Kundenspezifikationen (KO, IFS)

Werden durch den Abnehmer (IFS zertifiziertes Verarbeitungsunternehmen) spezielle Kundenspezifikationen (Vorgaben) für das Produkt formuliert oder wird eine Anpassung des Produktionsprozesses an die speziellen Bedürfnisse des Abnehmers vereinbart, so werden diese vollkommen eingehalten.

Derartige Spezifikationen können z. B. sein:

- Anbau spezieller Sorten gemäß Vorgabe des Verarbeiters
- Verzicht auf Wachstumsreglereinsatz im Getreidebau für die Herstellung von Baby-nahrung
- keine Ausbringung von Klärschlamm auf Anbauflächen
- Verwendung spezieller Jungtierherkünfte (z. B. spezielle Kreuzungszüchtungen)
- Vorgabe spezieller Haltungsverfahren (z. B. Weidehaltung)
- spezielle Rohmilchanforderungen lt. Liefervertrag mit der Molkerei

Es liegen keine Anzeichen für eine Nichteinhaltung der Kundenspezifikation vor.

G) Risiko durch Fremdkörper

(z. B. Metall, Glasbruch, Holz)

a) Identifizierung der Fremdkörperquellen (KO, IFS)

Durch eine Risikoanalyse des Produktionsprozesses werden potentielle Fremdkörperquellen identifiziert. Die Arbeitshilfe MM 13 enthält Beispiele für typische Fremdkörperquellen.

Arbeitshilfe IFS 5: Fremdkörperquellen

b) Festlegung von Maßnahmen zur Verminderung des Kontaminationsrisikos (KO, IFS)

Für alle identifizierten Fremdkörperquellen müssen entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten vorbeugende Maßnahmen zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdkörpern getroffen werden. Beispiele möglicher Vorbeugemaßnahmen enthält Arbeitshilfe MM 13.

Arbeitshilfe IFS 5: Fremdkörperquellen

c) Behandlung von mit Fremdkörpern verunreinigten Produkten (KO, IFS)

Trotz betrieblicher Vorbeugung sind durch Fremdkörper verunreinigte Produkte wie fehlerhafte Produkte zu behandeln (vgl. Pkt 3-I-2.4 B).

Arbeitshilfe IFS 5: Fremdkörperquellen

H) Innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit (KO, IFS)

Im Unternehmen liegt ein System zur innerbetrieblichen Rückverfolgbarkeit der betreffenden Produkte vor, das die Identifizierung von Produktlosen/-chargen und deren Beziehung zu eingesetzten Chargen von Rohstoffen/Rohwaren (inkl. Verpackungsmaterialien mit direktem Kontakt zum Produkt) sowie Vertriebsaufzeichnungen ermöglicht. D. h. es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, in welche Produktcharge (z. B. Lieferung von Getreide, Schlachtvieh) eine bestimmte Rohstoffcharge (z. B. Saatgut, Jungtiere) eingeflossen ist. Weiterhin muss eine eindeutige Zuordnung der Behandlungsaufzeichnungen (z. B. Schlagkartei, Behandlungsnachweis Tiere) zur erzeugten Produktpartie möglich sein.

I) Durchführung interner Audits (KO, IFS)

Durch den IFS-Beauftragten (intern oder extern) des Unternehmens erfolgt eine regelmäßige Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit/Funktionsfähigkeit des eingeführten Qualitätssicherungssystems. Hierbei erfolgen gemäß dem Auditplan regelmäßige (z. B. zu Kampagnebeginn, monatlich, jährlich) sowie fallbezogene (Verdachtsfälle, Reklamationen) Kontrollen und Inspektionen der an den benannten kritischen Kontrollpunkten eingeleiteten Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Eignung zur sicheren Beherrschung der Prozessrisiken. Dabei wird sichergestellt, dass die Kontrollen von Mitarbeitern durchgeführt werden, die für die überprüfte Aktivität nicht direkt verantwortlich sind.

Die Dokumentation der durchgeführten internen Audits erfolgt mit Hilfe eines Auditberichts. Die Durchführung der jährlichen internen Audits kann im Rahmen der im BQM-Katalog geforderten jährlichen Zwischenüberprüfung eines zugelassenen Beraters erfolgen.

Werden während der Auditierung Unzulänglichkeiten festgestellt, erfolgt die Festlegung entsprechender Abhilfemaßnahmen sowie eine erneute Kontrolle der Maßnahmen bei der nächstfolgenden Überprüfung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit.

Alle festgelegten Maßnahmen und Kontrollergebnisse werden erfasst.

Arbeitshilfe MM 2: *Muster Stellenbeschreibung*

Arbeitshilfe IFS 6: *Protokoll zum durchgeführten internen Audit (Auditbericht)*

Arbeitshilfe IFS 7: *Musterformblatt "Auditplan"*

J) Einleitung von Rückrufaktionen (KO, IFS)

Im Unternehmen ist nachweislich ein Verfahren eingerichtet, das gewährleistet bereits ausgelieferte Produkte im Bedarfsfall sicher und vollständig vom Markt zu nehmen (Rückruf). Für das entsprechende Verfahren liegen schriftliche Handlungsanweisungen vor.

Dabei ist sicherzustellen, dass Abnehmer und sonstige betroffene Personen (z. B. Öffentlichkeit, zuständige Behörden) schnellstmöglich informiert werden können (z. B. Telefonliste zu benachrichtigender Abnehmer/ggf. Behörden) sowie eindeutige Verantwortlichkeiten geregelt sind.

Die im Bedarfsfall eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

K) Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität (KO, IFS)

Bei festgestellter Nichtkonformität der erzeugten Produkte hinsichtlich der Anforderungen der Abnehmer (Reklamationen, Ergebnisse der Prozessüberwachung) sind schnellstmöglich Maßnahmen einzuleiten, um ein erneutes Auftreten der Nichtkonformität zu verhindern bzw. weitestgehend zu vermindern.

Die Ursache der Nichtkonformität sowie die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren (Art der Maßnahme, Umsetzungsfristen, Verantwortlichkeiten) und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

Modul Energieeffizienz

3-I-4 Betriebliche Primärdatenerfassung zur Energieeffizienzbeurteilung

(Weiterführende Informationen siehe: "Energiemanagement und Klimaschutz in der Landwirtschaft. Leitfaden für die praktische Umsetzung. AMG, Magdeburg, 2011.)

Die Energieeffizienz ist ein Maß zur Beurteilung der Ausnutzung der eingesetzten/aufgewendeten Energie. Im Interesse einer nachhaltigen Produktion ist ein unnötiger Energieverbrauch so weit wie möglich zu vermeiden. Voraussetzung dafür sind gesicherte Kenntnisse über die Höhe des Energieverbrauchs sowie den Verbrauch der einzelnen Bereiche und Nutzer. In einem ersten, vorbereitenden Schritt sind dafür die betrieblichen Primärdaten zum Energieverbrauch systematisch zu erfassen, um die Datenlage beurteilen zu können und später in einem zweiten Schritt die Energieeffizienz anhand ausgewählter Kriterien beurteilen und beeinflussen zu können.

A) Datenerfassung für den Bereich Betrieb allgemein

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Betrieb allgemein. Hierunter fallen die allgemeinen Angaben zu den Betriebsstätten und Gebäuden, wie z. B. Wohn-, Büro-/Verwaltungs- und Sozialgebäude sowie Angaben zu deren Alter, beheizbarer Fläche, Anzahl Benutzer,... Von Interesse sind in erster Linie der Verbrauch und die Kosten für Strom, Kraftstoff und Heizöl in diesem Bereich.

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für die allgemeinen Betriebsbereiche.

Arbeitshilfe E 1: Primärdatenerfassung Energie - Betrieb allgemein

B) Datenerfassung für den Bereich Rinderhaltung

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Rinderhaltung. Hierunter fallen die Grunddaten zu den Stallanlagen im Bereich der Rinderhaltung (z. B. Bauart, Baujahr, Plätze, Aufstallung, Entmistung), zu Beleuchtung und Wasserversorgung sowie zur Gestaltung des Stallklimas (Lüftung, des Melkbereichs und der Fütterung).

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich Rinderhaltung.

Arbeitshilfe E 2: Primärdatenerfassung Energie - Rinderhaltung

C) Datenerfassung für den Bereich Schweinehaltung

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Schweinehaltung. Hierunter fallen die Grunddaten zu den Stallanlagen im Bereich der Schweinehaltung (z. B. Bauart, Baujahr, Plätze, Aufstallung, Entmistung), zu Beleuchtung und Heizungsanlage sowie zur Gestaltung des Stallklimas (einschl. Wärmedämmung), der Fütterung und der Reinigung und Desinfektion.

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich Schweinehaltung.

Arbeitshilfe E 3: Primärdatenerfassung Energie - Schweinehaltung

D) Datenerfassung für den Bereich Geflügelhaltung

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Geflügelhaltung. Hierunter fallen die Grunddaten zu den Stallanlagen im Bereich der Geflügelhaltung (z. B. Bauart, Baujahr, Plätze), zu Beleuchtung und Heizungsanlage sowie zur Gestaltung des Stallklimas, der Fütterung und des Legehennenstalls.

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich Geflügelhaltung.

Arbeitshilfe E 4: Primärdatenerfassung Energie - Geflügelhaltung

E) Datenerfassung für den Bereich sonstige Tierhaltung

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich der sonstigen Tierhaltung. Hierunter fallen Tierarten, die von den vorgenannten Tierarten nicht abgedeckt werden (z. B. Schafe, Pferde). Grunddaten zu den Stallanlagen im Bereich der sonstigen Tierhaltung (z. B. Bauart, Baujahr, Plätze), zu Beleuchtung und Heizungsanlage sowie zur Gestaltung des Stallklimas, der Fütterung und der Wasserversorgung liegen vor.

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich der sonstigen Tierhaltung.

Arbeitshilfe E 5: Primärdatenerfassung Energie - Sonstige Tierhaltung

F) Datenerfassung für den Bereich Pflanzenproduktion (Außenwirtschaft)

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Pflanzenproduktion (Außenwirtschaft). Hierunter fallen z. B. die Angaben zum Kraftstoffverbrauch sowie zum Energieverbrauch für Wartung, Pflege und Unterhaltung der Fahrzeugtechnik, betriebseigener Maschinen im Bereich Pflanzenproduktion (getrennt nach Einsatzgebieten wie z. B. Bodenbearbeitung, Düngung oder Ernte.).

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich der Pflanzenproduktion (Außenwirtschaft).

Arbeitshilfe E 6: Primärdatenerfassung Energie - Bereich Außenwirtschaft

G) Datenerfassung für den Bereich Getreidelagerung/Körnerkonservierung

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Getreidelagerung/Körnerkonservierung. Hierunter fallen die Lagerstätten mit ihrem Energieverbrauch nebst Förder, Lager- und Aufbereitungstechnik (Lüftung, Trocknung, Kühlung, Konservierung).

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich der Getreidelagerung/Konservierung.

Arbeitshilfe E 7: Primärdatenerfassung Energie - Bereich Getreidelagerung/Konservierung

H) Datenerfassung für den Bereich Kartoffel-/Gemüselagerung

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Kartoffel- und Gemüselagerung. Hierunter fallen die Lagerstätten mit ihrem Energieverbrauch für die Kartoffel- und die Gemüselagerung nebst Förder, Lager- und Aufbereitungstechnik (Dämmung, Belüftung, Kühlung, Aufbereitung).

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich der Kartoffel- und Gemüselagerung.

Arbeitshilfe E 8: Primärdatenerfassung Energie - Bereich Kartoffel-/Gemüselagerung

I) Datenerfassung für den Bereich Heil-/Gewürzpflanzenlagerung

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich Heil- und Gewürzpflanzenlagerung. Hierunter fallen die Lagerstätten mit ihrem Energieverbrauch für die Heil- und die Gewürzpflanzenlagerung nebst Einlagerungs-, Lager- und Aufbereitungstechnik (Belüftung, Trocknung, Aufbereitung).

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich der Heil- und Gewürzpflanzenlagerung.

Arbeitshilfe E 9: Primärdatenerfassung Energie - Bereich Heil-/Gewürzpflanzenlagerung

J) Datenerfassung für den Bereich erneuerbare Energien

Erfassung der Primärdaten zum Energieverbrauch für den Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien. Hierunter fallen z. B. die Energiegewinnung durch Biomassefeuerung, Biogas, Solarenergie, Windkraft oder Biokraftstoffe.

Ziel der Datenerfassung ist ein möglichst aktuelles und vollständiges Datenmaterial für den Bereich der erneuerbaren Energien.

Arbeitshilfe E 10: Primärdatenerfassung Energie - Bereich erneuerbare Energien